

ten, wenn sie leer wären; denn ich hätte den Gewinn des Pferchs und den Vortheil, daß viele Unkräuter durch den Abbiß der Schafe vertilgt würden, auf meiner Seite. Dieses mag man auch früher anerkannt und geübt haben, was leider durch Mißbrauch und bei veränderten Verhältnissen wiederum nachtheilig, ja wohl gar aus Gewohnheit zum Gesetz geworden seyn mag. Ist mein Feldnachbar dadurch gezwungen, eben weil ich Schafe halte, keine zu halten, so beschränke ich ihm die möglichst höhere Benutzung seines Grundstücks; verweise ich ihn vollends auf eine Feldbestellung, die mit den jetzigen Verhältnissen und der Gewerbswissenschaft im Widerspruche steht, und ich bin nicht gehalten, ihm seinen Schaden, den er deshalb erleidet, zu ersetzen, so halte ich ihn ab, ein glücklich operirender Grundstücksbesitzer zu seyn. Mein Gewinn und sein Verlust läßt sich berechnen und so nach dem Werthe veranschlagen. Ist dieß erfolgt, so können wir unter einander ein Abkommen treffen und das Mißverhältniß ausgleichen. Dieß kann entweder ganz oder theilweise geschehen, es kommt hier nur darauf an, wie wir uns vereinigen. Der Gewinn ist nun zwar auf einer Seite, wie der Verlust auf der andern. Ich kann mich nur zufrieden gestellt sehen, wenn mein Nachbar mir, durch irgend eine Vergütung, den Verlust ersetzt, den ich erleiden könnte, wenn ich mich verbindlich machte, förderhin mit meinen Schafen nicht mehr, wie bisher, auf seinen Grundstücken zu weiden. Weiset er mir z. B. einen kleinen Raum an, der für meine Schafe eben so viel und eben so gute Weide gewährt, als bisher die Trift auf seinen sämtlichen Feldern, so bin ich abgefunden und er ist durch diese Gabe in den Stand gesetzt, die übrigen Felder seinem Gutachten gemäß zu behandeln.